

Pflichtenheft der Natur- und Umweltschutzkommission

vom 21. Januar 2019

§ 1

Zweck

Unter dem Namen "Natur- und Umweltschutzkommission" (NUK) besteht eine ständige beratende Kommission, die den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Verwirklichung von Massnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der nachhaltigen Energienutzung unterstützt. Die NUK unterstützt den Gemeinderat bei der Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft, Schulen, Vereinen, Behörden und Verwaltung sowie zur Beratung und Information zum Schutz und Erhalt der Umwelt.

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz, das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft und die Gemeindeordnung Brislach erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Pflichtenheft für die Natur- und Umweltschutzkommission:

§ 2

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus mehreren, aber maximal 7 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- Das für den Umweltschutz zuständige Gemeinderatsmitglied
- Maximal 6 Mitglieder mit Interesse an Umweltschutz und vorzugsweise fachlichem Hintergrund.

§ 3

Wahl / Konstitution

¹ Die NUK konstituiert sich selbst, wobei das Gemeinderatsmitglied nicht das Präsidium inne hat. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Präsidenten/in sowie eine/n Protokollführer/in.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

§ 4

Sitzungen

Die Natur- und Umweltschutzkommission hat jährlich rund 3 Sitzungen in regelmässigen Abständen. Projektbezogen können zusätzliche Sitzungen abgehalten werden.

§ 5

Aufgaben der Kommission

¹ Sie unterstützt und berät den Gemeinderat in allen Themen betreffend den Natur- und Umweltschutz.

² Bearbeiten von Aufträgen des Gemeinderats.

³ Ausarbeitung von Vorschlägen zur konkreten Umsetzung von Massnahmen und Projekten zuhanden des Gemeinderats (z.B. aufgrund von Vorschlägen/Wünschen aus der Bevölkerung).

⁴ Vorbereitung und Planung von Projekten in den Bereichen Naturschutz (u. a. Vogel-, Wildtier- und Pflanzenschutz, Landschaftsschutz und -pflege, Gewässer- und Uferschutz, öffentliche Grünanlagen) und Umweltschutz (u. a. Energienutzung, Abfallentsorgung).

⁵ Informiert und motiviert gemäss obiger Zielsetzung.

⁶ Die NUK erstellt jährlich, gemäss Terminplan der Gemeinde, ein Budget zuhanden des Gemeinderates.

§ 6

Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Kommission orientieren sich bei Ihrer Arbeit an den Kommunalen-, Kantonalen- und Bundesvorschriften.

§ 7

Sachliche und finanzielle Kompetenz

¹ Der NUK steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.

² Die Kommission kann, auf Gesuch mit dem Gemeinderat, Fachpersonen beiziehen und Arbeitsgruppen bilden.

³ Sie kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

§ 8

Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 9

Informations- austausch

¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den/die zuständige/n Gemeinderat/-rätin sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll.

² Der/die Kommissionspräsident/in wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

§ 10

Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Brislach.

§ 11

Inkraftsetzung / Anpassung

¹ Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

² Dieses Pflichtenheft wurde durch den Gemeinderat am 21. Januar 2019 genehmigt und tritt auf den 21. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Hannes Niklaus

Samir Stroh